

---

---

## INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0430/2021)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Agrar- und Weinbauausschuss	25.11.2021	öffentlich

### Informationen zur Wiederaufbauhilfe Rheinland Pfalz

---

---

#### **Sachverhalt:**

Der Ministerrat hat die Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier beschlossen. Das Wiederaufbaubeschleunigungsgesetz und die Verwaltungsvorschrift (VV Wiederaufbau RLP 2021) der Landesregierung schaffen die Grundlage für die finanziellen Hilfen.

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt Billigkeitsleistungen i.S.d. § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) für Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden aufgrund der Naturkatastrophe am 14. und 15. Juli 2021 (Starkregen, Massenbewegungen, Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser) zur Wiederherstellung der zerstörten Infrastruktur und für dringend erforderliche temporäre Maßnahmen.

Für die Aufbauhilfe wurde ein nationaler Fonds „Aufbauhilfe 2021“ in Höhe von 30 Mrd. € als Sondervermögen des Bundes geschaffen. Dazu wurde ein Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ (Aufbauhilfegesetz) beschlossen und eine Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds (Aufbauhilfeverordnung 2021) erlassen. Für Wiederaufbaumaßnahmen in den betroffenen Bundesländern werden bis zu 28 Mrd. € bereitgestellt, die hälftig von Bund und Ländern durch eine entsprechende Anpassung der Umsatzsteuerverteilung über die nächsten 30 Jahre finanziert werden. Eine erste Zuführung aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 16 Mrd. € soll noch im Jahr 2021 erfolgen.

Mit diesem historischen Hilfspaket werden die Menschen in den betroffenen Regionen der Extremwetterkatastrophe finanziell unterstützt. Dazu wird Rheinland-Pfalz 15 Milliarden Euro aus dem nationalen Aufbaufonds 2021 für den Wiederaufbau erhalten. Die Wiederaufbauhilfen sollen möglichst schnell und unbürokratisch gewährt werden und dort ankommen, wo sie gebraucht werden.

Das Aufbauhilfegesetz sieht auch eine vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Änderung weiterer Gesetze (u.a. eine Sonderregelung im Baugesetzbuch für die Errichtung mobiler baulicher Anlagen) vor.

Das Landeswiederaufbauerleichterungsgesetz hat das Ziel, den Wiederaufbau in den von Starkregen und Hochwasser betroffenen Gebieten zu beschleunigen. Dies soll durch Abbau bürokratischer Hemmnisse und eine Erleichterung rechtlicher Verfahren für eine schnelle Wiederherstellung der Infrastruktur und eine Beseitigung der Schäden geschehen. Dazu wurden z.B. das Landeswassergesetz, das Landesstraßengesetz, die Landesbauordnung und das Denkmalschutzgesetz geändert.

Bereits vor Inkrafttreten der zuvor genannten Verwaltungsvorschrift wurden auf Antrag Zahlungen als Soforthilfe an private Personen und Unternehmen geleistet.

#### Mitwirkung der Kreisverwaltung/WFG

##### Soforthilfen

Dabei wurden im Landkreis Trier-Saarburg folgende Soforthilfen von der Kreisverwaltung ausgezahlt:

Auszahlung an private Personen (pro Haushalt 1.500 – 3.500 €, je nachdem wie viele Personen dort wohnen):

bei 395 Anträgen wurden insgesamt 842.500 € ausgezahlt;

Auszahlung an Gewerbebetriebe (pro Betrieb 5.000 €):

bei 43 Anträgen wurden insgesamt 215.000 € ausgezahlt.

#### Unterstützung der WFG

Die Wirtschaftsförderung Trier-Saarburg hat innerhalb mehrerer Koordinierungsrunden mit dem Wirtschaftsministerium die Leitlinien für die Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Unternehmen erörtert und gemeinsam mit der Kreisverwaltung Trier-Saarburg das Hilfsprogramm in die Wege geleitet.

Zusätzlich hat die Wirtschaftsförderung durch die enge Zusammenarbeit mit den Innungen die Kreisverwaltung bei der Durchführung von Infoveranstaltungen in Kordel und Langsur zum Thema „Heizen im Hochwassergebiet“ unterstützt. Das von der WFG gemeinsam mit den Innungen und der Energieagentur RLP entwickelte Beratungsverfahren für die betroffenen Eigentümer wurde im Anschluss landesweit von der Energieagentur auch für die Unterstützung der Betroffenen an der Ahr übernommen.

#### Bearbeitung der Finanzhilfen für geschädigte Flächen durch die Kreisverwaltung

Für die Bearbeitung der Anträge zu Flächenschäden sind die Kreisverwaltungen zentraler Ansprechpartner.

Von der Kreisverwaltung wurde hierzu eine entsprechende Pressemitteilung verfasst. Außerdem stehen die notwendigen Dokumente (Antragsvordruck, Merkblatt, Fragen und Antworten zur Finanzhilfe) auf der Internet-Seite der Kreisverwaltung zur Verfügung. Betroffene Landwirte, die sich gemeldet hatten, wurden von uns informiert und haben die Dokumente erhalten. Bisher (Stand: 04.11.2021) sind 3

Anträge auf Gewährung von Finanzhilfen für geschädigte Flächen in einer Größenordnung von rd. 21 ha bei der Kreisverwaltung eingegangen. Ferner hat die Kreisverwaltung an einer Informationsveranstaltung des DLR in Bitburg für betroffene Landwirte und Winzer teilgenommen, in der das Förderverfahren näher erläutert wurde.

Unterstützung durch die Leitstelle Familie bei der Verteilung von Sachspenden  
Aufgrund der Naturkatastrophe gingen zahlreiche Sachspenden ein, die über die Leitstelle Familie zusammen mit ehrenamtlichen Helfern in einer Halle eingelagert, gesichtet und sortiert wurden. Anschließend wurden die Sachspenden, soweit sie verwertet werden konnten, an Flutopfer und andere Bedürftige verteilt.

Im Internet auf der Website [www.wiederaufbau.rlp.de](http://www.wiederaufbau.rlp.de) finden Betroffene Informationen zur Wiederaufbauhilfe, Antworten auf die häufigsten Fragen und sie gelangen ab Antragsstart über diese Website auch zu den Antragsformularen.

Anträge können seit Ende Sept. 2021 bis zum 30.06.2023 gestellt werden.

Nach den allgemeinen Förderbestimmungen haben zweckgebundene Spenden, Veräußerungserlöse und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen, dem Grunde und der Höhe nach Vorrang vor einer Förderung nach der Wiederaufbauhilfe. Dabei kann der Zuwendungsempfänger solche Leistungen auf den von ihm zu erbringenden Eigenanteil anrechnen. In diesen Fällen werden diese erst dann auf die Zuwendung angerechnet, wenn sich ohne ihre Anrechnung eine Überkompensation des Schadens ergeben würde. Insbesondere Leistungen aufgrund von Versicherungsleistungen müssen auch über den Eigenanteil hinaus vorrangig und vollständig in Anspruch genommen werden. Der Zuwendungsempfänger ist zu entsprechenden Angaben bei der Antragstellung und im weiteren Verfahren verpflichtet. Gewährte Soforthilfen werden auf die Zuwendung angerechnet. Abweichend werden auf die Hausratspauschalen nur Versicherungsleistungen angerechnet.

Folgende Aufbauhilfen werden gewährt:

### **1. Aufbauhilfen für Privathaushalte**

Anträge von Privathaushalten können über das digitale Self Service Portal der ISB in Mainz gestellt werden: [www.isb.rlp.de/unwetterhilfen](http://www.isb.rlp.de/unwetterhilfen).

Zur Unterstützung der Betroffenen werden auch Infopoints eingerichtet. Dabei besteht die Möglichkeit, auf die Beratung und Unterstützung der dort eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückzugreifen.

Die Zuwendung erfolgt als Billigkeitsleistung in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu 80 % der förderfähigen Kosten. Bei Mietausfällen bzw. der Verringerung von Mieteinnahmen, die unmittelbar durch das Schadensereignis eingetreten sind, können Einkommenseinbußen geltend gemacht werden. Für Schäden am eigenen Hausrat wird in der Regel eine Pauschale gewährt, die sich an den im Haushalt zum Schadensereignis gemeldeten Personen und dem Anteil des Hausrates, der betroffen ist, bemisst. Ein Ein-Personen-Haushalt erhält 13.000 €, Mehrpersonenhaltungen erhalten eine gestaffelt höhere Pauschale (13.000 € für die

erste Person, 8.500 € für die zweite Person, für jede weitere dort gemeldete Person 3.500 €).

Zuwendungsfähig sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens u. a.:

- die Kosten zur Beseitigung von Schäden an Wohngebäuden, an sonstigen baulichen Anlagen, die für die Funktionsfähigkeit der privaten Wohngebäude einschließlich Garagen und Stellplätze erforderlich sind
- sowie Maßnahmen zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz für durch das Schadensereignis zerstörte Wohngebäude unter bestimmten Voraussetzungen auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben) sowie an untergeordneten Gewerberäumen in Gebäuden mit überwiegendem Wohnzweck
- die Kosten für anerkannte Maßnahmen des Denkmalschutzes
- die Kosten für die Erstellung bestimmter Gutachten und für Planungsunterlagen
- die Kosten von Abriss- und Aufräumarbeiten, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang stehen
- in begründeten Fällen auch Kosten für Modernisierungsmaßnahmen, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie unter den Voraussetzungen von § 3 Abs. 2 AufbhV 2021 zwingend erforderlich sind.

## **2. Aufbauhilfen für gewerbliche Unternehmen**

Unternehmen und Freiberufler können bei durch die Flut entstandenen Schäden Mittel für Reparaturkosten oder den wirtschaftlichen Wert geltend machen. Außerdem werden Einkommenseinbußen bis zu 6 Monaten kompensiert. Ferner können die Kosten für die Gutachtenerstellung sowie in zwingenden Fällen die Kosten für dringend erforderliche temporäre Maßnahmen (wie etwa für die Sicherung von Gebäuden) geltend gemacht werden. Erstattet werden im Regelfall 80 % der Kosten, in Härtefällen kann eine Förderung von bis zu 100 % erfolgen. Zum Verfahren ist anzumerken, dass sich die Betriebe an die örtlich zuständige IHK oder HWK wenden sollen, welche zur Antragstellung beraten und Identitätsnachweise erstellen, die für eine Antragstellung notwendig sind. Unternehmen und Freiberufler, die keiner Kammer angehören, können sich an die IHK Koblenz bzw. Trier wenden. Ferner ist eine Bescheinigung der örtlichen Gemeinde erforderlich, dass eine Betriebsstätte des Unternehmens durch die Flutkatastrophe beschädigt wurde oder aufgrund zerstörter Infrastruktur nicht erreichbar war. Zudem ist die Vorlage eines Gutachtens bzw. eine Bescheinigung eines Gutachtens über die Schadenshöhe notwendig. Die Anträge sind über das Portal der ISB zu stellen: [www.isb.rlp.de/unwetterhilfen](http://www.isb.rlp.de/unwetterhilfen).

## **3. Aufbauhilfen für Landwirtschaft, Weinbau**

Die Hochwasserhilfen dienen dazu, Schäden an Flächen einschließlich Aufwuchs einschl. Schadensbeseitigung auszugleichen sowie für Schäden und Verluste an Betriebsgebäuden, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie Einrichtungen, Vorräten und Tierbeständen die Kosten der Reparatur und Wiederherstellung zu fördern oder den eingetretenen Verlust des Marktwertes auszugleichen.

Die Hilfen betragen bis zu 80 % der förderfähigen Kosten bzw. entstandenen Schäden, in Härtefällen bis zu 100 %.

Anträge zur Förderung von Kosten für an Betriebsgebäuden, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie Einrichtungen etc. entstandene Schäden können über das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel gestellt werden.

Die Antragsformulare sind beim DLR Mosel, Görresstr. 10, 54470 Berncastel-Kues, zu erhalten oder auf der Homepage des DLR Mosel gemeinsam mit einem Merkblatt und einer Liste mit den häufig gestellten Fragen und Antworten (FAQ) zu finden: <https://www.dlr.rlp.de/Foerderung/Foerderprogramme/Fluthilfe>

Anträge zur Unterstützung bei Flächenschäden nehmen die örtlichen Kreisverwaltungen entgegen. Die Antragsformulare, ein Merkblatt und eine Liste mit den häufig gestellten Fragen und Antworten (FAQ) sind auf der Homepage der jeweiligen Kreisverwaltung eingestellt.

Bei den landwirtschaftlichen Flächen können die folgenden Schäden geltend gemacht werden:

- Schäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Schäden auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die im Interesse des Naturschutzes bewirtschaftet werden (z.B. gesetzlich geschütztes Grünland, Vertragsnaturschutzflächen, Ausgleichsflächen, Streuobstbestände)
- Ernteausfallschäden bei Sonderkulturen im Ertrag

Was kann beantragt werden?

- Kostenausgleich für den Einkommensverlust aufgrund von Ernteausfall auf Ackerland, Grünland, Rebflächen, Obstflächen, Hopfenflächen usw.
- Beräumung von Produktionsflächen, d.h. die Kosten, die für die Entsorgung von Schlamm, Geröll, Müll, etc. angefallen sind
- Wiederherstellungsaufwendungen für den Wiederaufbau der Flächen, um eine landwirtschaftliche/weinbauliche Nutzung wieder zu ermöglichen.

Die Förderung für Flächenschäden beträgt im Regelfall 80 % der Kosten, die als Pauschalen für die vorgenannten Kostenarten (Ernteausfall, Beräumungs- und Entsorgungskosten, Wiederherstellungskosten) errechnet wurden. Die Förderung höherer Kosten ist nur durch einen entsprechenden Nachweis von Rechnungsbelegen möglich. In besonderen Härtefällen kann die Förderung auch bis zu 100 % betragen.

#### **4. Aufbauhilfen für Kommunen und sonstige Träger öffentlicher Infrastruktur beim Wiederaufbau wasser- und abfallwirtschaftlicher Anlagen, Gewässer und Hochwasserschutz**

In diesem Bereich richten sich die Hochwasserhilfen an wasser- und abfallwirtschaftliche Einrichtungen, wie insbesondere Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen, Abfallentsorgungsanlagen, an Anlagen zum Schutz vor Hochwasser sowie an die Wiederherstellung von Gewässern.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden in der Regel komplett, also zu 100 %, bezuschusst.

Anträge können ab Anfang Oktober online unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/8300/> eingereicht werden.

## **5. Aufbauhilfen für die Forstwirtschaft**

Gefördert werden durch die Naturkatastrophe verursachte Schäden, wie beispielsweise der Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung forstwirtschaftlicher Betriebsgebäude, Maschinen, Anlagen und Geräte, Schäden an forstwirtschaftlicher Wegeinfrastruktur, Schäden an Forstkulturen sowie Aufwuchsschäden an forstwirtschaftlichen Nutzflächen.

Der Zuschuss kann bis zu 80 % des Schadens, in begründeten Härtefällen und bei Maßnahmen öffentlicher Träger bis zu max. 100 % des Schadens betragen. Anträge können bei den Kreisverwaltungen oder dem DLR eingereicht werden.

## **6. Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur**

### Antragsstellung:

Zuständige Bewilligungsbehörde für die Kommunen und sonstigen Träger öffentlicher Infrastruktur ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD). Die Kommunen erstellen eine Übersicht der erforderlichen Maßnahmen für ihr jeweiliges Gebiet und melden diese an den jeweiligen Landkreis. Die Landkreise prüfen und priorisieren diese und fügen die Übersichten der Kommunen mit ihren eigenen Maßnahmen zu einem Maßnahmenplan zusammen. Diesen melden sie dem Innenministerium, das das Schadensbudget für jeden Landkreis festlegt.

Auf der Grundlage des Maßnahmenplans werden die aufgeführten Einzelmaßnahmen beantragt und bewilligt. Für jede Einzelmaßnahme stellen die Maßnahmenträger einen Antrag bei der ADD.

Wichtige und dringliche Maßnahmen können jedoch auch im Vorgriff auf den Maßnahmenplan zeitnah bewilligt werden.

Für bestimmte Infrastrukturen (Krankenhäuser, wasser- und abfallwirtschaftliche Anlagen, Gewässerbau und Hochwasserschutz sowie Telekommunikationsinfrastruktur) ist ein fachgesondertes Verfahren angedacht mit Antragsstellung beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG), Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) bzw. Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung (MASTD).

### Verfahren:

Auf eine baufachliche Prüfung wird in der Regel verzichtet. Bei der Förderung von kommunalen Hochbaumaßnahmen wird sie auf bestimmte Fallgestaltungen beschränkt und in einer geringeren Tiefe als üblich durchgeführt. Dabei richtet sich der Umfang der Prüfung nach der Zuwendungssumme.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen werden vereinfacht durchgeführt und nur dann, wenn verschiedene Alternativen ernsthaft in Betracht kommen.

Wiederaufbaumaßnahmen von Gemeinden wurden von der Kommunalaufsicht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium pauschal aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt, sodass es keiner kommunalaufsichtlichen Stellungnahme im einzelnen Förderverfahren bedarf.

### Förderung:

Bei der öffentlichen Infrastruktur orientiert sich der Zuschuss an den Kosten der Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Sache.

Gemeinden können für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur Hilfen in Höhe von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden. Für bestimmte Infrastrukturen, wie im Bereich der Energie- und Wasserwirtschaft, von Telekommunikationsnetzen sowie bei gemeinnützigen Trägern sozialer Infrastruktur kann die Förderquote auch bei privaten Trägern bis zu 100 % betragen. Bei den anderen Förderberechtigten mit Infrastrukturen in nichtkommunaler Trägerschaft erfolgt ein Zuschuss in Höhe von bis zu 80 %.

Kommunales Eigentum kann bis zu 100 % gefördert werden und das vom ersten Euro an. Es gibt also für die Kommunen generell keine Bagatellregelung.

Weiterhin gefördert werden:

- Beschädigte Feuerwehrrhäuser und Feuerwehrfahrzeuge
- Ausgaben für Aufräum-, Abriss- und Entsorgungsarbeiten
- Dringend erforderliche temporäre Maßnahmen, Kosten für die Erstellung von Gutachten, Planunterlagen und Vermessung, Kosten für begleitende Maßnahmen, zum Beispiel Beratung und Wissensvermittlung.

**Anlagen:**